

## Satzung des Landschaftspflegeverbandes Rügen (LPV-R) e. V.

Zur besseren Lesbarkeit wurden Personen und Funktionen in neutraler Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

### § 1

#### **Gründung, Name, Rechtsnatur, Sitz**

Der Verein führt den Namen Landschaftspflegeverband Rügen (LPV-R). Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister Rügen führt er den Zusatz „e. V.“.

Sitz des Vereins ist Bergen auf Rügen.

Der Landschaftspflegeverband Rügen e. V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des § 5 und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des LPV-R ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Ziel des Vereins ist es insbesondere, mit seinem Wirken einen Beitrag zu leisten, die naturnahe Kulturlandschaft Rügens mit ihrer überaus hohen Biotopvielfalt zu wahren und zu pflegen, für Rügäner und ihre Gäste erlebbar zu machen und zerstörte Naturräume wieder herzurichten. Er leistet damit einen wirksamen Beitrag zur Wahrung des Nationalen Naturerbes auf Rügen. Das schließt ein, die Nachsorge des Naturschutzgroßprojektes des Bundes „Ostrügensche Boddenlandschaft“ zu sichern, über Kompensationsmaßnahmen die Attraktivität Rügens als Natur- und Erholungslandschaft zu wahren und zu erhöhen sowie eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen zu unterstützen.

### § 3

#### **Ziele und Aufgaben des Vereins**

Folgende Ziele und Aufgaben stehen im Mittelpunkt des Wirkens des LPV-R:

- (1) Beitrag zur Interessendurchsetzung der Gemeinden der Inseln Rügen, Hiddensee und Ummanz, insbesondere auf den Gebieten von Regelungen bei Ersatz- und Ausgleichsleistungen, der Umsetzung von Vorhaben der Natur- und Landschaftspflege, des naturnahen Tourismus und Nutzung entsprechender Förderprogramme,
- (2) Fortschreibung und Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) des LPV (Landschaftspflegeverband) Ostrügen, Schaffung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Gebiete, in denen der LVR (Landschaftsverband Rügen) tätig war, Sicherung von Effizienzkontrollen,
- (3) Führen und Fortschreiben des Maßnahmenkatasters und des Flächenpools des LVR,
- (4) Grundstücksverwaltung und Vertragskontrolle über die Eigentumsflächen des LPV Ostrügen und Flächen, die der LPV Rügen erwirbt,
- (5) Vorschläge für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage des PEPL sowie des Maßnahmenkatasters und des Flächenpools des LPV Rügen und planerische Vorbereitung, Organisation und selbstständige Abwicklung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Sicherung der Folgepflege,
- (6) Förderung von extensiver Landnutzung, Moorschutz und Sukzession auf Flächen in Übereinstimmung mit dem PEPL,
- (7) Unterstützung von Maßnahmen der Besucherlenkung durch Erhalt und Erweiterung des Radwegenetzes, der Wanderwege und Schaffung von landschaftsangepassten Aussichtspunkten,

- (8) Beitrag zum Erhalt von Naturdenkmälern sowie Unterstützung der Gemeinden bei der Pflege der Parklandschaften.
- (9) Unterstützung und Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der Umweltbildung und -erziehung, des Naturerlebnistourismus, der Gestaltung von Naturerlebnis- und Naturlehrpfaden und anderer geeigneter Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins,
- (10) Gewinnung von Sponsoren für bestimmte Teilaufgaben und Einbindung von geeigneten Förderinstrumenten in die Umsetzung der Ziele dieser Satzung,
- (11) Aufbau und Pflege von effektiven Partnerschaften mit geeigneten Hoch- und Fachhochschulen,
- (12) Organisation einer effizienten Öffentlichkeitsarbeit und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ämtern, Institutionen und Vereinen. Dazu ist eine rege Arbeit zeitweiliger Arbeitsgruppen (AG) zu nutzen.
- (13) Zur weiteren Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes des NSG Granitz unterhält der LPV-R einen Zweckbetrieb, dessen Erlöse ausschließlich zur Umsetzung des gemeinnützigen Zweckes nach § 2 dieser Satzung verwendet werden.
- (14) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele lt. Abs. 1-13 kann sich der LPV Rügen an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, sofern der unternehmerische Zweck mit den Zielen des LPV Rügen vereinbar ist und die Beteiligung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.

#### § 4

##### **Eigentum und dessen Nutzung**

- (1) Der LPV-Rügen hat Vereinsvermögen, das sich aus dem Vermögen des LPV Ostrügen und dem übertragenen Vermögen des LV-Rügen zusammensetzt.
- (2) Erträge aus dem Vermögen des ehemaligen LPV Ostrügen werden zur Abdeckung der Nachsorgepflichten aus dem Naturschutzgroßprojekt des Bundes „Ostrügensche Boddenlandschaft“ genutzt (§ 3 Abs. 2). Darüber hinaus gehende Einnahmen stehen zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben lt. § 3 zur Verfügung.
- (3) So der LPV weiteres Eigentum erwirbt, hat er es zur weiteren Umsetzung seiner satzungsmäßigen Ziele zu verwenden. Er übernimmt darüber hinaus die treuhänderische Verwaltung von Vorschüssen auf zu leistende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie etwaige Eigenanteile für Fördermaßnahmen und rechnet diese Mittel mit Abschluss der Maßnahmen vor Fördermittelgebern, Trägern der Maßnahmen/Projekte und gegebenenfalls Sponsoren eigenverantwortlich ab.

#### § 5

##### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der LPV-R verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

**Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:  
ordentlichen Mitgliedern mit beschließender Stimme und  
fördernden Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:  
die Städte und Gemeinden der Inseln Rügen, Hiddensee und Ummanz sowie  
der Landkreis Vorpommern-Rügen  
fördernde Mitglieder können sein:  
natürliche und juristische Personen, die zur Umsetzung der Vereinsziele Hilfe leisten  
und festgelegte Beiträge zahlen.
- (3) Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich zu beantragen. Die Übermittlung in  
elektronischer Form ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand  
mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine beschließende Stimme in der Vereinsversamm-  
lung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei:
  - ordentlichen Mitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Ver-  
eins
  - fördernden Mitgliedern durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des  
Vereins, bei juristischen Personen bei Verlust deren Rechtsfähigkeit
- (6) Der Austritt kann nur am Ende des laufenden Geschäftsjahres, jeweils zum 31.12. er-  
folgen. Er muss bis spätestens 30.09. schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand er-  
klärt werden. Die Übermittlung in elektronischer Form ist möglich.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,  
kann es auf Empfehlung des Gesamtvorstandes durch einen Beschluss der Vereinsver-  
sammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen wer-  
den. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss steht  
der Rechtsweg offen. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mit-  
glied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem  
Maße schadet oder wenn es länger als 2 Jahre mit seinen finanziellen Verpflichtungen  
im Rückstand ist. Der beabsichtigte Beschluss des Ausschlusses kann nur dann gefasst  
werden, wenn er mit der Einladung zur Vereinsversammlung als Tagesordnungspunkt  
und durch gleichzeitige Vorlage einer entsprechenden Beschlussvorlage mit Begrün-  
dung angekündigt wird.
- (8) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden  
Rechte und Pflichten. Geld- und Sachleistungen werden nicht erstattet. Schuld-  
rechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten. Die naturschutz-  
fachlichen und landschaftspflegerischen Verpflichtungen, insbesondere aus umgesetz-  
ten Projekten im Verantwortungsbereich des ausgeschiedenen Mitgliedes, bleiben von  
der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

## § 7

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet:
  - die Ziele dieser Satzung zu vertreten und konstruktiv an der Umsetzung der  
Ziele und Aufgaben gemäß §§ 2 und 3 mitzuwirken,
  - den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten  
Beschlüssen Folge zu leisten; die kommunale Hoheit der Mitglieder entspre-  
chend der gültigen Kommunalverfassung des Landes M-V bleibt unberührt.

- die durch die Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge/Umlagen zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

## § 8

### Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch
- Nr. 1: Beiträge der Mitglieder
  - Nr. 2: Fördermittel und Ersatzgelder
  - Nr. 3: Zuschüsse und Spenden
  - Nr. 4: Sonstige Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

## § 9

### Organe

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Gesamtvorstand

## § 10

### Die Vereinsversammlung

- (1) Jedes Vereinsmitglied entsendet einen Vertreter in die Vereinsversammlung. Dieser Vertreter gehört der Vereinsversammlung an.
- für ordentliche Mitglieder mit beschließender Stimme:  
Landkreis Vorpommern-Rügen – Landrat oder ein von ihm mit schriftlicher Vollmacht entsandter Vertreter,  
Städte und Gemeinden – Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein anderer gewählter Gemeindevertreter, bzw.  
bei hauptamtlich verwalteten Städten und Gemeinden auch ein mit schriftlicher Vollmacht entsandter Verwaltungsmitarbeiter,
  - für fördernde Mitglieder mit beratender Stimme:  
ein ständiger Vertreter je förderndes Mitglied
- (2) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Gesamtvorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung geschieht durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist vier Wochen vor der Vereinsversammlung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend ist. Die Einladung zur Vereinsversammlung wird zusammen mit den Beschlussvorlagen fristwahrend auf der Homepage des Vereins [www.lpv-ruegen.de](http://www.lpv-ruegen.de) den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Vereinsversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Der Vertreter eines ordentlichen Mitglieds kann dem Vertreter eines anderen ordentlichen Mitglieds Vollmacht zur Ausübung seines Stimmrechtes erteilen. Diese Vollmacht ist dem Versammlungsleiter in Schrift- oder Textform vor der Abstimmung mitzuteilen.
- (4) Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden außer §§ 6 (7), 16 und 17 (1) mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von der

Vereinsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf Antrag sind Redebeiträge zu berücksichtigen. Das Ergebnisprotokoll wird online im Mitgliederbereich der Homepage [www.lpv-ruegen.de](http://www.lpv-ruegen.de) den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

- (5) Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder oder vom Gesamtvorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (6) Der Vereinsversammlung obliegen insbesondere
- Nr. 1: die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand i. S. d. § 26 BGB),
- Nr. 2: die Wahl der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- Nr. 3: die Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- Nr. 4: die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Nr. 5: der Beschluss über die Höhe der Beiträge,
- Nr. 6: die Verabschiedung des Haushaltes / Budgets,
- Nr. 7: Satzungsänderungen, insoweit sie über redaktionelle Änderungen hinaus gehen,
- Nr. 8: der Beschluss über die Geschäftsordnung,
- Nr. 9: der Beschluss zur Auflösung des Vereins,
- Nr.10: Beschlüsse über den Erwerb von Vermögensgegenständen und über die Verfügung über Vereinsvermögen über den beschlossenen Haushalt / das beschlossene Budget hinaus. Wertgrenzen sind in der Geschäftsordnung zu definieren.
- Nr. 11: Wahl der Rechnungsprüfer,
- Nr. 12: Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen und Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinen.
- (7) Die Wahlen des Gesamtvorstandes werden auf Antrag geheim durchgeführt. Alle Vorstandsmitglieder werden in Einzelabstimmungen gewählt.
- (8) Der Geschäftsführer ist ständiger Gast der Vereinsversammlung mit Rederecht.

## § 11

### Der Gesamtvorstand des Vereins

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsversammlung und zwar
- dem Vorsitzenden (vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB)
  - dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden (vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB); der 2. stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Schatzmeister,
  - 4 weiteren Vorstandmitgliedern (erweiterter Vorstand).
- (2) Der Gesamtvorstand wird spätestens 6 Monate nach den jeweiligen Kommunalwahlen für eine Legislaturperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Legislaturperiode in der nächsten Vereinsversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.
- (3) Der Geschäftsführer des Vereins ist ständiger Gast der Vorstandssitzungen mit Rederecht.
- (4) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Vereinsversammlung übertragen sind, insbesondere:
- Nr. 1: Leitung des Vereins
- Nr. 2: Vorbereitung und Einberufung von Vereinsversammlungen
- Nr. 3: Durchsetzung von Beschlüssen der Vereinsversammlung
- Nr. 4: Aufstellen und Kontrolle des Haushalts- / Budgetplanes

- Nr. 5: Entscheidungen über Personalangelegenheiten des Vereins  
 Nr. 6: Beratung der Vereinsversammlung zu wichtigen Verwaltungsaufgaben wie: Verwaltung Vereinsvermögen, Entscheidungen über Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, Mitgliedschaften / Beteiligungen an anderen Organisationen oder Vereinen.  
 Nr. 7: Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen zur Lösung bestimmter Aufgabenkomplexe sowie Festlegung ihrer personellen bzw. institutionellen Zusammensetzung.

- (5) Der Gesamtvorstand kann dem Geschäftsführer Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilen und diese Vollmacht jederzeit widerrufen oder einschränken.  
 (6) Der Verein wird durch 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB, namentlich dem Vorsitzenden und dem 1. bzw. 2. Stellvertreter vertreten.

#### § 12

##### **Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss als Kontrollorgan des Gesamtvorstandes. Ihm gehören die Vertreter von 2 ordentlichen Mitgliedern an. Aufgabe des Ausschusses ist insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird mit Gesamtvorstand neu gewählt.  
 (2) Zur Lösung bestimmter Aufgaben kann der LPV-R Arbeitsgruppen bilden. Dazu fasst der Gesamtvorstand einen Beschluss über das entsprechende Aufgabenfeld, die daraus notwendige Zusammensetzung der AG und die voraussichtliche Wirkungsdauer. Mit der Leitung von gebildeten AG ist der Geschäftsführer des LPV-R beauftragt.

#### § 13

##### **Geschäftsführung**

- (1) Zur Lösung der Aufgaben unterhält der Verein ein Geschäftsbüro.  
 (2) Der Gesamtvorstand bestellt einen Geschäftsführer und schließt mit ihm einen Anstellungsvertrag ab.  
 (3) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Inhalt seiner Arbeit ist die eigenverantwortliche Umsetzung der Ziele und Aufgaben lt. § 3 dieser Satzung, der gefassten Beschlüsse des Vereins sowie der Weisungen des Vorsitzenden.  
 (4) Die Befugnisse des Geschäftsführers werden in einem Anstellungsvertrag mit dem Gesamtvorstand geregelt.

#### § 14

##### **Anspruch auf Aufwandsersatz und Tätigkeitsvergütung**

- (1) Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Die Vereinsversammlung legt Art und Höhe der Aufwandsentschädigung und der pauschalen Tätigkeitsvergütung fest. Der Gesamtvorstand kann – bis auf die jährliche Tätigkeitsvergütung – durch Beschluss diese Aufwandsentschädigung auch Personen zukommen lassen, die nicht Mitglied der Vereinsversammlung sind, für den Verein jedoch unentgeltlich tätig werden.  
 (2) Der Gesamtvorstand kann – bis auf die jährliche Tätigkeitsvergütung – durch Beschluss diese Aufwandsentschädigung Vereinsmitgliedern und auch Personen zukommen lassen, die nicht Mitglieder der Vereinsversammlung sind, für den Verein jedoch unentgeltlich tätig werden.

## § 15

**Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Geschäftsführer verantwortlich. Die Regelungen zur Zahlungsanweisung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Die Vereinsversammlung kann abweichend von (2) beschließen, das Kassen- und Rechnungswesen als Dienstleistung einem ordentlichen Mitglied oder einem Dritten zu übertragen.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (5) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Schwerpunkte der Kontrolle sind:
  - ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
  - ob die Mittel nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben nach den Bestimmungen gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung verwendet wurden.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss legt das Prüfungsergebnis der Vereinsversammlung vor, die daraufhin entscheidet, den Gesamtvorstand von dem geprüften Jahr zu entlasten.

## § 16

**Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung als Tagesordnungspunkt und unter Vorlage einer mit kurzer Begründung versehenen Beschlussvorlage bekannt gegeben werden. Bei der Beschlussfassung darf die Vereinsversammlung von den Vorgaben der Beschlussvorlage abweichen, soweit über den gleichen Gegenstand der Satzungsänderung entschieden wird.

## § 17

**Vereinsauflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Vereinsversammlung muss ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden. Dies schließt nicht aus, dass in der Vereinsversammlung auch weitere Beschlüsse gefasst werden können, die die Abwicklung der Auflösung betreffen. Der Auflösungsbeschluss muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung als Beschlussvorlage bekannt gegeben und begründet worden sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (*ordentliche Mitglieder*) zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für die Förderung des Umweltschutzes.
- (3) Eingebrachter und erworbener Grund und Boden geht in das kommunale Eigentum derjenigen ordentlichen Mitglieder über, in deren kommunalen Grenzen sich diese Liegenschaften befinden. Damit gehen auch die Pflichten zur Folgepflege und zu Effizienzkontrollen auf die Flächenempfänger über.

Diese Satzung wurde auf der Vereinsversammlung des Landschaftspflegeverbandes Rügen (LPV-R) beschlossen und wird dem Amtsgericht Stralsund mit dem Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister übersandt.

Bergen auf Rügen, den 14.12.2022

Wosking